

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Thalwenden vom 2. September 1992

Auf Grund des § 5 (1) der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 24.07.1992 GVBl. S. 383) in Verbindung mit der Verordnung vom 22.08.1974 über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - (GBl. I Nr. 57 S. 515) in der Fassung der Verordnung vom 12.12.1978 (GBl. I Nr. 2/79 S. 9) sowie der Maßgabe des Einigungsvertrages Anlage II Kap. XI Sachgebiet D Abschnitt III erläßt die Gemeinde Thalwenden folgende Satzung über die Straßenreinigung:

§ 1 *Allgemeines*

1. Die Gemeinde Thalwenden betreibt in dem aus dem anliegenden Straßenverzeichnis ersichtlichen Umfang die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
2. Die Straßenreinigung umfaßt die Sauberhaltung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Park-, Sicherheits- und Seitenstreifen, Parkplätze und Haltestellenbuchten sowie der Rinnsteine. Gehwege sind alle selbständige Gehwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
3. Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Sie umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
4. Das Straßenverzeichnis ist Anlage dieser Satzung.

§ 2 *Übertragung der Reinigungspflicht*

1. Die Reinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) der Gehwege wird den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5 dieser Satzung) auferlegt (§ 4 Abs. 1. S. 1 StrReinG) für alle im Straßenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung) aufgeführten Straßen in dem darin bezeichnetem Umfang. An Bushaltestellen übernimmt die Gemeinde die Winterwartung auf einer Länge von 4 Metern beidseitig des Haltestellenschildes. Soweit an Straßen keine Gehwege vorhanden sind, ist von dem Reinigungspflichtigen ein mindestens 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn entlang des Grundstückes zu reinigen und im Rahmen der Winterwartung von Schnee und Eis freizuhalten (§ 4 Abs. 2 dieser Satzung).

2. Die Reinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen wird den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5 dieser Satzung) für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Reinigungsklassen "a", "b" und "c" übertragen (§ 3 dieser Satzung).
3. Den Eigentümern gleichgestellt werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit zusteht. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt/treten an die Stelle des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte/n.
4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde - mit deren Zustimmung - ein Dritter die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Reinigungspflicht, Reinigungsklassen

1. Reinigungspflicht und Umfang der Reinigung werden in Reinigungsklassen festgelegt. Die Zugehörigkeit der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu den Reinigungsklassen ergibt sich aus dem anliegenden Straßen Verzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung (§ 3 Satz 2 StrReinG) eingeteilt in folgende Reinigungsklassen:

Reinigungsklasse a - Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke oder der durch weitere Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Reinigungsklasse b - HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

Reinigungsklasse c - Hauptverkehrsstraße: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichem Verkehr oder dem Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen.

3. In allen Reinigungsklassen obliegt die Winterwartung der Gemeinde, soweit sie nicht hinsichtlich der Gehwege auf die Eigentümer der an die Straße grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5 dieser Satzung) übertragen ist (§ 2 Abs. 1 dieser Satzung).

In allen Reinigungsklassen obliegt die Sommerreinigung der Fahrbahnen den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5 dieser Satzung) für alle im Straßenverzeichnis (Anlage dieser Satzung) als zu diesen Reinigungsklassen gehörig aufgeführten Straßen.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

4. Die Sommerreinigung erfolgt
 - hinsichtlich der Fahrbahnen in allen Reinigungsklassen einmal 14tägig
 - hinsichtlich der Gehwege in allen Reinigungsklassen wöchentlich.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

1. Die Reinigung ist durchzuführen hinsichtlich
 - der Gehwege jeweils am Sonnabend
 - der Fahrbahnen jeweils am 1. und 3. Sonnabend
jeden Monats

und zwar in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16 Uhr und in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18 Uhr. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen, wobei jede belästigende Staubentwicklung zu vermeiden ist. Zur Reinigung gehört auch die Entfernung von Gras und Unkraut. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind - unabhängig von den üblichen Reinigungszeiten - unverzüglich zu beseitigen, unbeschadet sonstiger Regelungen durch ordnungsbehördliche Verordnungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

2. In der Winterwartung sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr ausreichenden Breite, mindestens aber in einer Breite von 1 Meter von Schnee und Eis freizuhalten. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr bestimmten oder notwendigen Übergänge bis zur Fahrbahnmittle mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
3. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Weges oder - wo das nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf die Fahrbahn geschafft werden. Im Interesse des Umweltschutzes darf die Reinigung nur so erfolgen, daß von ihr keine umweltschädigenden Auswirkungen, insbesondere für Abwasseranlagen und Gewässer, zu befürchten sind.
4. Eine nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5 *Begriff des Grundstücks*

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in deutlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6 *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig handelt, wer seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verwarnungsgeld (§ 56 Ordnungswidrigkeitengesetz) oder mit einem Bußgeld in Höhe von Fünf Deutsche Mark bis Eintausend Deutsche Mark (§ 17 Ordnungswidrigkeitengesetz) geahndet werden.

§ 7 *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Thalwenden, den 2. September 1992


Große
Bürgermeister



Fromm 
Gemeindevertretervorsteher

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Auslegung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Thalwenden erfolgte in der Zeit vom 16. bis 24. März 1993.
2. Die o. g. Satzung tritt am 25. März 1993 in Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Thalwenden

Reinigungsstufe "a"	- Anliegerstraßen Am Internat Wehr/Probst Grottenweg
Reinigungsstufe "b"	- HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN Gasse Rengelhof Trift Dorfstraße Über Mühlloch
Reinigungsstufe "c"	- HAUPTVERKEHRSSTRASSEN Udersche Straße Birkenfelder Straße